



Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg

Elektronische Zustellung gegen Empfangsbe-
kenntnis

Primus Dritte Projekt GmbH & CO. KG
z.Hd. Herr Matthias Jochem o.V.
Ziegetsdorfer Straße 109
93051 Regensburg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen
ROP 8711.1-59-6

E-Mail
Stefan.Deml@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)
Herr Deml

Telefon / Telefax
0941/5680-1884/-1199

Regensburg
27.04.2026

Zimmer-Nr.
E142

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

**Antrag der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regens-
burg, auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG für eine Windkraftanlage auf
dem Grundstück mit der Flurstücknummer 1061/2, Gemarkung Vohenstrauß, Gemeinde
Vohenstrauß im Rahmen eines Windkraftvorhabens mit insgesamt sieben Windkraftanla-
gen (Windpark „Asbach“)**

Anlage:

1 Kostenrechnung

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

VOR BESCH E I D

1. Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG

Das Vorhaben der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, sechs Windkraftanlagen des Typs Nordex N175/6.X (179 m Nabenhöhe bzw. 162,5m Nabenhöhe soweit Untertyp TCS 162, 175 m Rotordurchmesser, 267 m Gesamthöhe bzw. 250m Gesamthöhe soweit Untertyp TCS 162 und Nennleistung von 6.800 kW) sowie eine Windkraftanlage des Typs Nordex N163/6.X (164 m Nabenhöhe, 163 m Rotordurchmesser, 245,50 m Gesamthöhe und Nennleistung von 7.000 kW) auf den Grundstücken in der Gemeinde Vohenstrauß mit den FINrn. 1061, Gem. Vohenstrauß (**WEA 1**), 1061/2, Gem. Vohenstrauß (**WEA 2**), 1081, Gem.

Vohenstrauß (**WEA 3**), 1061, Gem. Vohenstrauß (**WEA 4**), 1147, Gemarkung Vohenstrauß (**WEA 5**), sowie auf den Grundstücken des Marktes Moosbach mit der FINr. 333 und 334, Gem. Burgtreswitz (**WEA 6**), 346, Gem. Burgtrestwitz (**WEA 7**) zu errichten und zu betreiben, ist ausschließlich hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Belangen des Denkmalschutzes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB und nur bzgl. der (vom Antrag umfassten) WEA 2 (Nordex N175 6.X TCS 162 mit einem Nabenhöhe von 162,5 m und einer Gesamthöhe von 250,00 m) zulässig.

Die Prüfung gemäß sollte auch im Verhältnis zu etwaig konkurrierenden Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Demnach sollte für den beantragten Prüfgegenstand auch festgestellt werden,

1. ob bereits bestehende bzw. genehmigte Windenergieanlagen in der Umgebung durch die beantragten Windenergieanlagen gefährdet sind und
2. dass umgekehrt die beantragten Windenergieanlagen im Falle eines Genehmigungs- oder Vorbescheidantrags eines anderen Bauherrn für Windenergieanlagen in der Umgebung als Vorbelastung zu berücksichtigen sind.

Zu den übrigen Belangen bzw. Genehmigungsvoraussetzungen, die im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen sind, enthält dieser Vorbescheid keine Aussage und keine Bindungswirkung.

Die Entscheidung ist an folgende Angaben gebunden:

Anlagenbezeichnung, Anlagentyp	Flurnummer, Gemarkung, Gemeinde	WGS84-Koordinaten	Höhe in m über Grund	Höhe in m über NN
WEA 2, Nordex N175/6. X TCS 162	1061/2, Vohenstrauß, Vohenstrauß	49 36 00,9 N 12 21 07,3 O	250,00	821,00

2. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die zum Stichtag 14.04.2026 bei der Regierung der Oberpfalz unter Az. 8711.1-59-6 hinterlegten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Antragsunterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie die im Bescheid genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Bescheides stehen.

3. Kostenentscheidung

Die FRONTERIS Green Assets GmbH hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von insgesamt 150,00 € zu tragen.

G r ü n d e :

I.

1. Antragsgegenstand

Mit Schreiben vom 26.11.2025, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 28.11.2025 in digitaler Form, beantragte die Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg, bei der Regierung der Oberpfalz die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG bezüglich der Errichtung und dem Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WEA 2 und WEA 5). Diese beiden Windkraftanlagen sind Teil eines größeren Windkraftvorhabens bestehend aus sechs Windkraftanlagen des Typs Nordex N175/6.X (179 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, 267 m Gesamthöhe und Nennleistung von 6.800 kW) sowie eine Windkraftanlage des Typs Nordex N163/6.X (164 m Nabenhöhe, 163 m Rotordurchmesser, 245,50 m Gesamthöhe und Nennleistung von 7.000 kW) auf den Grundstücken in der Gemeinde Vohenstrauß mit den FINrn. 1061, Gem. Vohenstrauß (WEA 1), 1061/2, Gem. Vohenstrauß (WEA 2), 1081, Gem. Vohenstrauß (WEA 3), 1061, Gem. Vohenstrauß (WEA 4), 1147, Gemarkung Vohenstrauß (WEA 5), sowie auf den Grundstücken des Marktes Moosbach mit der FINr. 333 und 334, Gem. Burgtrestwitz (WEA 6), 346, Gem. Burgtrestwitz (WEA 7).

Dieser Vorbescheid sollte jedoch gemäß dem Prüfungsumfang des Antrags nur die Vereinbarkeit des Denkmalschutzes bzgl. der Anlagen WEA 2 und WEA 5 untersuchen. Die Antragsstellerin änderte mit der Änderungsänderung vom 26.02.2026 den Typ der WEA 2 und WEA 5: Gemäß den eingereichten Unterlagen handelt es sich jeweils um eine Nordex N175 6.X

TCS 162 mit einem Nabenhöhe von 162,5m (anstatt der ursprünglichen 179,00m), wobei Rotor-durchmesser und der Standort identisch bleiben; mit erneuter Antragsänderung vom 24.03.2026 wurde mitgeteilt, dass die WEA 5 nicht mehr mit verbeschrieben werden soll.

Antragsgegenstand dieses Vorbescheides ist daher nach (erneuter) Antragsänderung vom 24.03.2026 nur die WEA 2 mit den Anlagendaten aus der ersten Antragsänderung vom 26.02.2026 bzgl. der Vereinbarkeit mit den Belangen des Denkmalschutzes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB.

Die Prüfung sollte auch im Verhältnis zu etwaig konkurrierenden Windenergieanlagen geprüft werden. Es soll also auch für den beantragten Prüfgegenstand festgestellt werden, ob bereits bestehende bzw. genehmigte Windenergieanlagen in der Umgebung durch die beantragten Windenergieanlagen gefährdet sind und dass umgekehrt die beantragten Windenergieanlagen im Falle eines Genehmigungs- oder Vorbescheidsantrags einen anderen Bauherrn für Windenergieanlagen in der Umgebung als Vorbelastung zu berücksichtigen sind.

Nicht geprüft werden sollen eine mögliche Beeinträchtigung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 8 BauGB mit Ausnahme des o.g. Prüfungspunktes des Denkmalschutzes.

2. Verfahrensablauf

2.1 Fachstellen- und Behördenbeteiligung

Die Regierung der Oberpfalz hat die Träger öffentlicher Belange und die Fachbehörden beteiligt, deren Aufgabenbereiche von dem Vorhaben berührt werden (§ 10 Abs. 5 BImSchG, § 11 der 9. BImSchV) und die sowohl für die Beurteilung des eigentlichen Antragsgegenstands als erforderlich waren. Da ein Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG erteilt wird, konnte auf eine Beteiligung im Hinblick auf ein vorläufig positives Gesamturteil verzichtet werden.

Folgende Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden wurden zur Stellungnahme aufgefordert:

- Gemeinde Vohenstrauß
 E-Mail vom 02.12.2025 (gemeindliches Einvernehmen vom 02.12.2025)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD)
 Stellungnahmen bzgl. Bodendenkmäler vom 02.02.2026 und vom 25.03.2026 und bzgl. Baudenkmäler vom 04.02.2026 und vom 19.03.2026
- Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
 Stellungnahmen vom 04.02.2026 und vom 19.03.2026

Der Gemeinderat Vohenstrauß hat mit Beschluss vom 02.12.2025 das (eingeschränkte) gemeindliche Einvernehmen zu den mit diesem Vorbescheid verbindlich zu entscheidenden Belangen erneut erteilt bzw. aufrechterhalten.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat ebenfalls keine expliziten Einwände erhoben und sich den Stellungnahmen des BLfD angeschlossen. Es teilte Folgendes mit: Es sind keine bestehenden bzw. genehmigten Windenergieanlagen in der Umgebung der beantragten Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Die nächstgelegenen genehmigten Anlagen befinden sich im Gemeindegebiet Tannesberg (Abstand ca. 3,8 km). Sonstige bestehende Anlagen im Landkreis sind deutlich weiter entfernt und befinden sich in den Gemeinden Kirchenthumbach (Neuzirkendorf) und Waidhaus (Frankenreuth). Die beantragten Windenergieanlagen sind aus Sicht des Landratsamts Neustadt a.d. Waldnaab nicht als Vorbelastung zu berücksichtigen. Die nächstgelegenen „geplanten“ Anlagen befinden sich in den Gemeinden Leuchtenberg (Bögl ca. 7 km) sowie Floß (Bögl ca. 12,3 km).

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLFD) hat hinsichtlich der Bodendenkmäler keine erheblichen Einwände vorgetragen. Hinsichtlich des Baudenkmals, explizit hinsichtlich des Baudenkmals „Altstadt Pleystein“, hat das BLfD trotz des seitens der Antragsstellerin vorgelegten Gegengutachtens an einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmals durch die WEA 2 und WEA 5 aus fachlicher Sicht fest.

Die Antragsstellerin änderte daraufhin den Antrag dahingehend, dass die beiden WEA 2 und WEA 5 nunmehr niedriger sein sollen (nun nur noch 162,5m Nabenhöhe und eine Gesamthöhe von 250,0m), wobei der Anlagentyp an sich sowie der Standort unverändert bleiben.

Hierauf wurde das BLfD erneut beteiligt. Es wurde im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme nunmehr mitgeteilt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht nur noch bzgl. der WEA 5 gegeben ist.

Die Antragsstellerin teilt hierauf wiederum mit, dass nur noch die WEA 2 Prüfgegenstand sein soll.

2.2 Anhörung

Am 15.04.2026 wurde der Antragstellerin der Entwurf des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides zur Anhörung übersandt. Am 23.04.2026 teilte die Antragstellerin mit, dass keine Einwände bestehen.

II.

1. **Zuständigkeit**

Für die Entscheidung über den Antrag auf Vorbescheid ist die Regierung der Oberpfalz sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 b) BImSchG, Art 3 Abs. 1 BayVwVfG). Auch wenn vorliegend nur eine Windenergieanlage zu verbescheiden ist, so ist dieser Bestandteil eines Windparks mit 7 Windenergieanlagen. Zudem hat die Antragsstellerin bzgl. dieses Windparks bereits mehrere Vorbescheide beantragt.

2. **Antragsgegenstand und Verfahren**

Das Vorhaben bzgl. der Errichtung und dem Betrieb von sieben Windenergieanlagen ist grundsätzlich immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig (Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Der vorliegende Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG bezieht sich nur auf die WEA 2 ausschließlich auf die Vereinbarkeit mit den Belangen des Denkmalschutzes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB.

Die Prüfung gemäß a) bis d) sollte auch im Verhältnis zu etwaig konkurrierenden Windenergieanlagen geprüft werden. Es soll also auch für den beantragten Prüfgegenstand festgestellt werden, ob bereits bestehende bzw. genehmigte Windenergieanlagen in der Umgebung durch die beantragten Windenergieanlagen gefährdet sind und dass umgekehrt die beantragten Windenergieanlagen im Falle eines Genehmigungs- oder Vorbescheidsantrags einen anderen Bauherrn für Windenergieanlagen in der Umgebung als Vorbelastung zu berücksichtigen sind.

Nicht geprüft werden sollen eine mögliche Beeinträchtigung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 8 BauGB mit Ausnahme des o.g. Prüfungspunkte des Denkmalschutzes.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Verfahrensablaufs und der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Fachstellen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

3. **Rechtsgrundlage**

Die Entscheidung in Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf § 9 Abs. 1a BImSchG.

Danach soll, wenn das Vorhaben eine Windenergieanlage betrifft und noch kein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde, auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids besteht.

Nach den Ausführungen der beteiligten Fachstellen kann der Antrag auf Vorbescheid im Hinblick auf den Antragsgegenstand positiv verbeschieden werden.

Wie bereits beim Verfahrensablauf näher ausgeführt, hat das BLFD bestätigt, dass im Planbereich keine Bodendenkmäler bekannt sind. Hinsichtlich der Beeinträchtigung möglicher Baudenkmäler, vorliegend der „Altstadt Pleystein“, welche zu den besonders landschaftsprägenden Denkmälern in Bayern zählt und ca. 8-9 km entfernt ist, wurden Einwände gegen die WEA 2 und WEA 5 geäußert und damit ein Verstoß gegen Art. 6 BayDSchG gesehen. Nach Art. 6 Absatz 1 Satz 2 bedarf man der Erlaubnis, wer in der Nähe von Baudenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann.

Die Antragsstellerin legte mit den Antragsunterlagen ein Gegengutachten vor, welches von keiner erheblichen Beeinträchtigung hinsichtlich des Denkmalschutzes ausgeht. Dieses Gegengutachten wurde im Rahmen der Stellungnahme des BLfD miteinbezogen, man hat aber die bereits geäußerte Ansicht, dass eine Beeinträchtigung der WEA 2 und WEA 5 vorliegt, beibehalten.

Die Antragstellerin hat im weiteren Verlauf des Verfahrens am 26.02.2026 die Gesamthöhe der WEA 2 und WEA 5 geändert (Nabenhöhe der neuen WEA 2 nunmehr 162,5 m anstatt 179m), weshalb das BLfD und auch das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab erneut beteiligt wurde. Der Anlagentyp an sich sowie der Standort blieben jedoch unverändert. Die Gesamthöhe der WEA 2 und WEA 5 betragen damit 250,00m über Grund und 821,00m über NN.

Aufgrund der geänderten Gesamthöhe wurde die Stellungnahme des BLfD dahingehend abgeändert, dass man nun für die WEA 2 keine erhebliche Beeinträchtigung mit dem Denkmalschutz im Hinblick auf das besonders prägende Landschaftsdenkmal mehr sieht, für die WEA 5 bestand aber nach Ansicht des BLfD auch weiterhin eine Beeinträchtigung, weshalb diese aus denkmalschutzfachlicher Sicht weiterhin abgelehnt wird; dieser Sichtweise ist das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab gefolgt.

Am 24.03.2026 teilte die Antragsstellerin mit, dass der Antrag erneut geändert werden und nunmehr nur noch die WEA 2 Prüfungsgegenstand sein soll.

Da gegen die WEA 2 aus fachlicher Sicht keine Einwände mehr erhoben wurden und auch seitens der Genehmigungsbehörde weitere entgegenstehende Belange nicht ersichtlich sind, wird sich insofern der Ansicht des BLfD angeschlossen.

Das berechnete Interesse der Antragstellerin an der Erteilung des Vorbescheids wird nicht infrage gestellt. Wesentliche Faktoren bei der Genehmigung von Windenergieanlagen sind, aufgrund der enormen Höhe der Anlagen, regelmäßig die Luftverkehrsbehörde und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr für die zivilen bzw. militärischen Luftfahrtbelange. Um hier Planungssicherheit zu erhalten, ist es gerechtfertigt, insbesondere diese Belange vorab abzuprüfen und erst danach in die weitere Planungsphase überzugehen, die mit der Erstellung kostspieliger und aufwändiger Gutachten verbunden ist.

Die WEA 2 ist im Hinblick auf der mit diesem Vorbescheid zu entscheidenden Fragestellung daher zulässig.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung unter Ziffer 3 dieses Bescheides beruht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1, 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenberechnungen erfolgen nach Art. 6 und 7 KG i. V. m. Art. 5 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.7.1 der Anlage zum KVz.

Mit Schreiben vom 02.03.2026 legte die FRONTERIS Green Assets GmbH eine Kostenübernahmeerklärung u.a. für das o.g. Vorbescheidsverfahren des Antragstellers Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG (Az. 8711.1.59-6) vor.

Bei den festgesetzten Gebühren in Höhe von 150,00 € wurde der entstandene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung der Angelegenheit und die vorgesehenen Investitionskosten berücksichtigt.

5. Hinweise

5.1 Nach § 35 Absatz 1 Satz 1 BauGB sind Vorhaben im Außenbereich u.a. nur zulässig, wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Dies wurde in den Antragsunterlagen bislang nicht nachgewiesen und muss zur Zulässigkeit des Vorhabens im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG noch nachgeholt und nachgewiesen werden.

5.2 Nach § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben im Außenbereich eine Rückbauverpflichtung mit entsprechender Sicherung der voraussichtlichen Rückbaukosten für den Fall einer Ersatzvornahme durch den Freistaat Bayern erforderlich. Auch erforderliche Erschließungen für

die Errichtung (z.B. Kranstellfläche, Zuwegung etc.) sind nach Nutzungsaufnahme zurückzubauen. Dies wurde in den Antragsunterlagen bislang nicht nachgewiesen und muss zur Zulässigkeit des Vorhabens im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG noch nachgewiesen werden.

5.3 Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

5.4 Dieser Vorbescheid berechtigt weder zur Errichtung der Anlage noch von Teilen der Anlage. Das grundsätzliche Verbot, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen zu errichten und zu betreiben, wird nicht eingeschränkt (vgl. § 23 Abs. 3 Nr. 2 der 9. BImSchV).

5.5 Dieser Vorbescheid enthält allein eine verbindliche Feststellung hinsichtlich der in Ziffer 1 des Bescheides genannten Genehmigungsvoraussetzungen, an die die Regierung der Oberpfalz im späteren Genehmigungsverfahren gebunden ist.

Auch wenn zu Verfahrensbeginn verschiedene Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden um Einschätzung gebeten wurden, erfolgte keine Prüfung, ob unüberwindbare Genehmigungshindernisse entgegenstehen („vorläufiges positives Gesamturteil“), da ein Vorbescheid nach § 9 Absatz 1a BImSchG erteilt wird. Eine Umweltverträglichkeitsüberprüfung bzw. eine Vorprüfung hierzu war aufgrund der im Vorbescheid beantragten Anzahl an Windenergieanlagen (1) gesetzlich nicht vorgesehen.

5.6 Dieser Vorbescheid wird unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden (vgl. § 9 Abs. 2 BImSchG i.V.m. § 23 Abs. 3 Nr. 1 der 9. BImSchV).

5.7 Dieser Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (vgl. § 23 Abs. 3 Nr. 3 der 9. BImSchV).

5.8 Mit dem vorliegenden Vorbescheid werden keine abschließenden Aussagen zu einer potenziellen Konkurrenzsituation getroffen, da nicht alle regelmäßig relevanten Belange (wie z.B. Lärmschutz) beantragt und somit auch nicht geprüft wurden. Es kann daher bei nachfolgenden, konkurrierenden Anträgen, mit welchen in ausgewiesenen Windenergiegebieten zu rechnen ist, vorkommen, dass diesen in anderen Belangen, über welche mit diesem Bescheid nicht verbindlich entschieden wurde, der Vorrang einzuräumen ist, wenn im Hinblick auf das Prioritätsprinzip früher

bezüglich der relevanten Belange zu entscheiden ist. Insoweit sind die mit diesem Bescheid beantragten Windenergieanlagen aktuell nicht als „Vorbelastung“ bei etwaigen Schallgutachten o.ä., sondern nur als Vorbelastung im Hinblick auf die verbindlich entschiedenen Belange in Ziffer 1 des Bescheidtenors zu berücksichtigen (Prioritätsprinzip).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

in 80539 München

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deml

Oberregierungsrat